

# INFOBLATT

## Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude

Wenn Sie den Bau oder die Nutzungsänderung für ein öffentlich zugängliches Gebäude planen, sind folgende Punkte zu beachten:



### 1. Zu den öffentlich zugänglichen Gebäuden zählen zum Beispiel:

- ▶ Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens
- ▶ Sport- und Freizeitstätten
- ▶ Einrichtungen des Gesundheitswesens
- ▶ Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude
- ▶ Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten
- ▶ öffentliche Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen

### 2. Aus baulicher Sicht ist bei der Planung u. a. zu berücksichtigen:

- ▶ Barrierefreie Stellplätze nach Bedarf (mind. 3,50 m x 5 m)
- ▶ Ausreichende Bewegungsflächen
- ▶ Türbreiten (mind. 0,9 m im Lichten)
- ▶ Schwellenlose Zugänglichkeit
- ▶ Treppen mit beidseitigen Handläufen
- ▶ Barrierefreier Aufzug bei mehr als drei oberirdischen Geschossen
- ▶ Falls erforderlich, eine für Rollstuhlfahrer geeignete Toilette

Die öffentlich zugänglichen Bereiche sollen für Menschen mit Behinderung so ausgestaltet sein, dass sie sich ohne fremde Hilfe bewegen und zurechtfinden können.

### 3. Zur barrierefreien Ausgestaltung der Gebäude gehören zum Beispiel:

- ▶ Taktile Wegführung
- ▶ Akustische Einrichtungen
- ▶ Kontrastreiche Kennzeichnungen
- ▶ Erreichbare Bedienelemente und Schalter

Bei der Vermittlung von Informationen für die Gebäudenutzung ist das Zwei-Sinne-Prinzip zu beachten.

### 4. Für neu zu errichtende große Sonderbauten ist ein Barrierefrei-Konzept einzureichen.

- ▶ Inhalt und Anforderungen an das Konzept gem. Verordnung über bautechnische Prüfungen
- ▶ Hinweise zur Aufstellung in der Broschüre „Leitfaden Barrierefreies Bauen, Hinweise zum inklusiven Planen von Baumaßnahmen des Bundes“

Eine Übersicht zu den geltenden Vorschriften mit detaillierten Angaben und Ausführungsbeispielen finden Sie in dem Praxisleitfaden „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: öffentlich zugängliche Gebäude“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW.

Darüber hinaus können Sie Informationsmaterial vielfältigster Art über die Behindertenverbände (z. B. agentur barrierefrei NRW) beziehen.

### Ihr Ansprechpartner

Stadtplanungs- und Bauordnungsamt  
44122 Dortmund

#### Öffnungszeiten Bauaufsicht:

donnerstags 13.00–17.00 Uhr nach Vereinbarung  
Im Internet unter: [dortmund.de/bauaufsicht](http://dortmund.de/bauaufsicht)

Stadt Dortmund  
Stadtplanungs- und  
Bauordnungsamt

